

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

## Tax-Reglement für die Herzoglichen Amts-Gerichte in Judicial-Fällen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1799?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887596428

Druck

Freier 8 Zugang



## Tax-Reglement

für die Herzoglichen Amts: Gerichte

in

Judicial = Fallen.

18Biblicheca	Len				HOM.	natural y		
acaaemizado								
Rostocraencis	den Bei				demkand:			
Carlo man salies of an area of a					Atle. A fl.			
Or . The second of the second		51.	Rtlr.	BI.	Mtlr.	bl.		
Bei einer jeden mundlichen Klage, welche bei bem			34					
amits, actuarius angustingen und von venigeiven	1		7					
in eine gang kurze Registratur zu bringen ift,	- 15			0				
giebt der Klager Klagegebuhr				8	23			
jeden mundlichen Unrufs				8				
Dug er bei Erhebung einer mundlichen Rlage ein	CT 655	7575	148		33005			
Factum extra ordinem auf Begehren ber Par:		304						
teien zu Papier bringen, fo wird bezahlt			11-6	16	110			
Ueberhaupt erhalt derfelbe für eine jede Registratur			0000		Cette			
ohne Unterscheid der Regel nach 8 fl.; jedoch für die Registratur wegen der in loco geschehe:			170 763		939			
nen Uf: und Restrion eines Proclamatis	-			16				
für eine Registratur ex ore des Landreuters nur		-	-	4				
für Registrirung einer mandlich geschehenen Ci-		100	THE		-			
tation, Inhibition, oder sonftigen Verordnung	The second second	44		100	-			
ex ore des landreuters in dorso registraturæ	1000		10.201	to the				
Pro Mandato, nemlich bei schriftlichem Verfahren		12		6				
Responso .		6		2				
Communicato ohne besondere Mussertigung, a	1.6,		110000		1			
Bogen	-	-		2	P. B. B.			
Citatione	-	12	-	6	-			
eben so auch ad rotulandum imgl. ad audien-		,	O. O		PER			
dam sententiam.  — Citatione cum annexo mandato		16	1	0				
——————————————————————————————————————		20		8				
omnium creditorum (worunter bier	100		150					
aber kein Proclama verstanden wird	1		-	16				
Citatione bei Interime Ordnungsmäßigem mund			100		5%			
lichem Verfahren, von jeder Partei dem Land			123 1					
mindliche Citation eines Zeugen bei Eriminal			4/12			2		
Untersuchungen			600	8		2		
— Inhibitorio )	-0-		dier	0	n was			
Arrestatorio > jedes	-	20	1	12	1			
Relaxatorio	grand.	off)	3-22-0	50	192			
und für das dabei an den Impetranten ergeben-		die	地質		500			
de Notificatorium	B 30	12	h I	1 0				
The state of the s								

MK-4050. (51) 15



Sypothela.

		Bei dem Ace				
是一个是一个一个一个一个一个一个一个一个一个	amten		Part of the last o			
Bei munblicher Musbringung eines Arreftes ober einer	Atlr.	Br.	Atlr.	BI.	ditir.	STATUTE
Inhibition durch den Landreuter gablt der Extrahent						
megen der besonderen Gebuhr des Actuarii für		8		4		Sec. 1
	1000					No.
die Registrirung einer solchen Inhibition 2c.	1					No.
ex ore des landreuters s. oben, nemlich 2 fl.	300					10 M
ro Executorialibus, it. suspensione vel renova- tione executorialium		20				G C
		20	REF	12		
- würkliche Einlegung und eben so auch für Wie:	Port of		1000			
Bei mundlichem Berfahren nach der Interims:	STARK	20	MARK	12		28.26
	0703	1	CONTRACTOR OF			
Ordnung wird für die würkliche Einlegung der			-			
Execution, wo Actuarius selbige registriren und						
den Executanten: Zettel schreiben muß, erleget .		8		8		
und für die Wiederabnahme derfelben eben						
fo viel.						
Für die Vollstreckung der Execution täglich			-	-	10-	I
Fur die wurkliche Muspfandung			~	-	-	1
Ift aber der Actuarius bei der Muspfandung mit	131313					
zugegen, so erhalt auch diefer	-		1	16	A	
- Immissorialibus, taxatorialibus et adjudicatoria-	20814					
libus. Hiebei macht es keinen Unterscheid, ob es			Cut	3.0	1000	
bei mundlichem oder schriftlichen Berfahren ift,			MET		34.73	
und ift die Gebuhr		7-3	nain'			6
pro immissorialibus, it. suspensione immis-					Artig	
sorialium	-	20	-	12	1	
— actu immissionis	I	16	-	32		
- documento darüber	-	110	-	24		
- taxatorialibus .	-	20	-	12		
an die Handwerker jeden 16 fl.				100		
actu taxae	I	16	_	32	7	
— documento darüber	-	-	1	24		
- adjudicatorialibus, it. suspensione berselben	-	20	111-	12		
- actu adjudicationis	1	16	-	32		
- documento darüber	-		0-	24		
- Evacuatorio	-	20		12		
- Ejectorialibus	-	20	_	12		
- Sequestratorio	-	20	1	12		
Procuratorio vel ex officio vel ad instantiam .		20		12		-
- Tutorio vel curatorio	-	24	-	8	1	Anna A
Eine Constitutio Curatoris vel Tutoris ad pro-	10000	NI	CHD	- 1		
tocollum bei fonft nur mundlichem und Inte-	b 5 Emil				120	
rims ordnungsmäßigem Berfahren wird mit						
Den halben Termins : Gebuhren bezahlt.	CO.	Sign	5 200	100		1
Bon Termins: Gebubren f. unten bei Bor:	100		37.55			100
bescheiden.	, in		-			
- Proclamatibus	ESTE A		13			S. S.
ein Proclama ad subhastandum	-	16		OII	i	
pro extractu an die Intelligenz: Expedition				8	-	
— af- et refixone item documento			-	8		I
3 Proclamata ad liquidandum in Concurs: Fallen	I	16		M.I		1
Dabei nothige Requisitoriales an auswärtige Ge-		1		32	No.	
richte, s. unten bei Subsidialibus, nemlich			1			
etibie, le tiliteit bet ampsterianous? itelitud) [		-	1	1	i	

ben Be: | bem Mc. | bemkande amten tuarius renter Mtlr. 1 ple Mtlr. 1 Bl. Reir. | fl. 20 fl. fur die Beamten und 12 fl. fur ben Uctuarius. Die hiebei erforderlich werdenden Copialien nebst dem in die Intelligenz: Blätter zu rückenden extractu proclamatum werden berichtigt über: Für die Registratur wegen der Uf: und De: fixion f. oben, nemlich 16 gl. Der Landreuter bekommt für feine fammtlichen Be: mühungen bei der 21f: und Refirion . 16 Hiebei versteht sich von selbst, daß der baare Verlag des Gerichtes für die auswärtigen Affixiones, Die Intelligenz: Expedition und was sonst vorfällt, wie überhaupt, auch hier besonders vergutet wer: den muß. Für Ufficien eines auswärtig erkannten Proclamatis oder fonftiger auswärtig erkannter Edictalium, mit Inbegriff des darüber zu ertheilenden Documenti sub sigillo 16 16 32 Pro Subsidialibus et Requisitorialibus ofine Unterfcheid, mithin auch ad exequendum, und gleichviel ob an Ginheimische oder Musmartige . 12 20 in criminalibus aber 8 24 und eben so auch pro responsorialibus an aus: wartige requirende Gerichte 8 24 Für ein Berbor oder einen Borbescheid, die Sache mag burch einen Bescheid geschlichtet, ober verglichen werden, und es fei bei fonft mundlichem oder bei fchriftlichem prozegmäßigem Berfahren, von beiden Parteien zusammen I Rthlr. 32 fl., also von jeg: 28 12 Außerdem giebt jede Parefi bem Gerichtsdiener für die Aufwartung I Bl. Für ben sub sigillo ausgefertigten Decifiv: ober Confirmativ : Bescheid darf nichts besonders ge: nommen werden, außer daß der Actuarius erhalt à Bogen und fur copiam Protocolli, wie unten bei ben Copialien 12 Pro termino ad rotulandum von jedem rotulirenden 24 NB. Wenn Actor communis nur allein rotulirt, bezahlt er auch nicht mehr. - termino publicationis sententiae darf nichts ge: nommen werden, außer wenn das Urthel ex transmisso erfolget, in welchem legtern Fall die ordente lichen Borbescheids: Gebühren von I Rthle. 32 fl. nemlich von jeder Partei 28 fl. für die Beamten und 12 fl. für den Uctuarius, fatt behalten. termino liquidationis. Wenn bloß Rechnungen oder Schuld: Scheine ante oder post terminum liquidationis ohne Vorstellung eingereicht werden, find zu zahlen pro registratura 3( 3



den Be: | bem 2le: | bemland: tuarius amten reuter Rtlr. | 61. | Atle: | 61. Bur ben Liquidations: Termin felbft werden fur jeden Liquidanten ex massa genommen 24 Für den Pracluso: Abschied wird außer der unten bei den Copialien bestimmten Abschrifts: Gebühr nichts bezahlt. Pro sententia prioritatis für einen jeden über 20 Rthlr. betragenden hypothecarischen oder noch mehr privilegirten Posten 32 für einen jeden abnlichen Posten unter 20 Athle. . 16 für sämmtliche personaliter privilegiatos et chirographarios 1 Mtlr. bis pro termino publicationis sententiae überhaupt Die vollen Termins : Gebühren. Pro sententia distributiva wird außer den eben fo gu berichtigenden Termins : Gebühren in allem die Halfte bezahlt. Jedoch erstreckt sich solche Abgabe nicht weiter, als auf die murklich zur Perception fommenden Dofte. Für die Ableistung eines Haupt: Gides in Termino ohne Unterschied bloß die gewöhnlichen Termins: Gebühren von jeglicher Partei 28 12 Für Aufnahme der Wormundschafes : Rechnungen 1 8 24 Dauert ein solches Geschäfte mehrere Tage, so wird für jede Seffion von 3 Stunden ein voller Ter: min mit I Rthlr. 32 fl. bezahlt und die Gebubr nach der Proportion vertheilt wie bei Borbe: Scheiden. Bur Aufnahme ber Rechnung eines Curatoris bonorum werden die gewöhnlichen vollen Termins : Ge: bühren mit . 8 24 und folche für jegliche weiter beshalb nothige Gef fion genommen. Migbrauchlich etwa eingeführte Termine zur Moderus tion der Rechnungen der Actorum communium, als welche per responsum geschehen muß, werden ganglich verboten. Fur jede Seffion bei Eriminal: Untersuchungen, fie habe die Verhörung eines Inquifiten, oder Zeugen und deren Beeidigung, oder Confrontation, oder Besichtigung des corporis delicti, oder eines ver: unglückten Körpers, Section, Publication der Senteng zc. zum Gegenstande . 16 32 Bu einer Geffion werden wenigstens 3 Stunden gerechnet, vor deren Ablauf nicht abgebrochen wer den darf, falls eine Abbrechung wegen der Um: ständlichkeit des Geschäfts überhaupt erforderlich werden mochte. Dem Gerichtsbiener fur Aufwartung bei jeglicher Geffion in Criminal: Untersuchungsfällen 2 fl. Pro Confirmatione wenn sie aber burch einen Abschied ober Conclusum geschiehet, wird, wie schon oben bestimmt ist,



school of motivity and	den Bei		den Be dem !				
				92000			
Ift die Juventur in einem Tage vollendet, fo wird auf die Zeit wie lange gearbeitet worden, teine Ruckficht genommen, sondern für einen gan- zen Tag bezahlt.	otte.	Øl.	Atle.	Bl.	Mtlr.	BI.	
Fur Die Aufwartung babei taglich	30.430					16	
Für eine gerichtliche Erbschlichtung werden die einfa- chen Termins: Gebühren für jede Session von jeg- lichem Erben bezahlt mit		28	eirini Suda Arisi	12	1000	123	
Bei vorfallender Verschickung der Acten a) pro involutione actorum, welche Actuarius		-0			72		
verrichtet inclusive des Wachstuches, Pappe und anderer Materialien	_			36	143	0	
b) für die Missive	la l	16	taite	8			
rung oder ein Landesgericht, sie mogen in crimi- nalibus erstattet werden, oder in civilibus ad in- stantiam einer Partei erfordert worden, und diese	********	iba	daide Inja			8	
zu Erstattung der Kossen entweder schuldig er, tannt, oder Interims : Ordnungsmäßig ipso jure	and the same				33/		
dazu schuldig senn, a Bogen. Pro inspectione actorum		32		3 24	60		
welche Tare fich von einem jeden fasciculo acto-			3. an	111			
bemerken, daß bei stark angewachsenen Akten 50 Mummern für ein Bund Akten zu rechnen sind. Geben alfo Akten über 60 Nummern, so wird							
Die Gebühr doppelt, gehen fie über 100 Rum, mern, fo wird fie dreifach, und fo ferner bezahlt.	1000					17.2	
- depositione testamenti, wenn sich bas Gericht zum Testator ins Sans verfüget, von Pachtern			mi da aniy 3	628 35	GF_		
der Höfe und Leuten gleichen oder höhern Standes von andern	6		2 1		_	8	
Pachtern der Hofe und Leuten gleichen oder bohern Standes	nige-		T	2712 \$110		8	
für Publication eines deponirten oder fonst ad	3		0 1 1 1 1 0 0 1 1 1 0 1 1 0 0	24	-	4	
publicandum übergebenen Testaments, nach eben solchem Maakstabe respective.	3	24	1	24		8	
— judiciali insinuatione donationis magnae Ter:	errin Tikk		organic Grand	EXIS.			
a) wenn sie in der Wohnung des Donantis ges schieht . b) geschieht sie in loco judicii	3 2		I	-		16	
Für jedes gerichtliche Uttest		24		8		8	
Copialien. Fur jeden Bogen der einem Mandato ober jedem andern gerichtlichen Decreto angeschloffen wird.	Augh Maga	12	in or hilligh	100		-	
den, pro collatione zu bezahlen	1 0 mg	530 184	nt,	al	10		

ben Bie: | dem Mc | demkande amten tuarius renter Mtlt. Mtlr. Mele find fie in simplo übergeben und Actuarius muß fie Bl. abschreiben, fo bekommt er die gewöhnlichen Co pialien à Bogen für Abschrift eines Protocolle imgleichen eines Pra clufiv : Albschiede aber erhalt er, eben fo wie für einen sub sigillo ausgefertigten Decifiv : oder Confirmativ : Bescheid , a Bogen Infinuations: Gebuhr in Gachen mundlichen Berfah: rens ift eben fo wie Citatione : Gebühr . Bei fchriftlichen Berfahren bingegen werden fur In: finuation einer jeden gerichtlichen Berordnung durch den kandreuter und für ein kurges Docus ment in dorso der Copei bezahlt Begehrt jemand ein befonderes Document in Diefem Falle, fo zahlt er außerdem . Für einen Steckbrief 18 Für Gingiebung eines Gefangenen erhalt ber Berichtediener I Relr. Für die Warrung der Gefangenen ebenderfelbe taglich 2 Bl. Wenn wegen Polizei : Berbrechen jemand gur Gefängnifftrafe condemniret wird, fo erhalt der Gerichtsdiener 16 fl. und hiernachft a Tag 3 fl. Bur die Bollziehung einer forperlichen Strafe mit den vorgeschriebenen Robren 8 fl. Chenderselbe fur die Eransportirung eines Gefangenen a Tag 16 fl.

Dorstehende Tare behalt in allen Punkten sowohl in civilibus als criminalibus auch alsdann ihren Bestand, wenn das Amtsgericht pro Commissario von Herzogl. Res gierung oder einem kandesgerichte bestellet ist, und darf nicht überschritten werden.

Auch gilt solche Tare unabanderlich bei Requisitionen anderer Gerichte; jedoch bleibt in criminalibus es in Requisitionsfällen einheimischer Gerichte unter sich, bei

ber landesgesehmäßig mentgeldlichen Juftig : Mominiftrirung.

Wenn das Gericht ex officio inquiriren muß, und der Inculpat oder Inquisit hat nichts im Vermögen, um die Gerichtskossen zu bezahlen, so dürsen weder Beamte noch Actuarius etwas begehren, jedoch wird lekterem verheißen, daß, wie es bisher in solchen Fällen üblich gewesen ist, ihm nach Größe der Untersuchung eine Remuneration von 5, 10, 15 bis 20 Atir. ein für alles nach der jedesmaligen Bestimmung des Herzogl. Cammer, Collegii ausgeworfen werden soll. Wenn aber aus dem Vermögen des Inquisiten die Untersuchungskossen bestritten werden können, so bleibt es alsdann zwar zugestanden, die Gebühren nach der oben vorgeschriebenen Tape zu nehmen, jedoch wird allemal aus solchem Vermögen der aus der Amts: Casse gemachte Verlag vorweg genommen.

Und da auch wegen unentgelblich zu verwaltender Justiz bei Requisitionsfällen in criminalibus unterm 26. Octbr. 1792 in Absicht der Herzogl. Mecklenburg: Strestlisischen Lande und unterm 3. März 1797 mit Chur: Braunschweig: Lüneburg Conventionen geschlossen und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht sind, so hat es bei deren Vorschrift allewege sein Bewenden, so wie, wenn auch ähnliche Conventionen mit benachbarten Staaten noch in der Folge geschlossen werden sollten, deren Vorschrift ten allemal zur Anwendung kommen mussen.

503

## Allgemeine Anmerkungen.

- 1) Die Gebuhren werden in M3mdr. zu voll bezahlt.
- 2) Kann eine gerichtliche Aussertigung zu verschiedenen Tare Rubriken gerechnet werden; so darf die bochste Tare, jedoch ohne weitere unzuläßige Cumulas tion genommen werden.

de olgania na an onn

- 3) Der bisher obgewaltete Unterschied, nach welchem die Umte: Unterthanen mit den freien keuten nicht gleiche Gebühren haben erlegen dursen, wird zwar in Abssicht der auf den Husen wohnenden Hauswirthe und deren noch bei sich im Hause habenden Kinder aufgehoben, in hinsicht aller übrigen Umte Unsterthanen aber, mit Sinschluß der freien Tagelohner, Büdner und unterthärnigen Handwerker in der Maaße beibehalten, daß diese in allen Källen nur die Hälfte der Gebühren zu erlegen schuldig senn sollen, und die Umtsgestrichte noch überdem angewiesen werden, den durstigen und preshaften Personen, von welchem Stande sie auch senn mogen, die jura pauperum angedeihen zu lassen.
- 4) Un Fuhrgelde darf von den Parteien, wenn die Amtsgeschäfte, sie mogen seint von welcher Art sie wollen, außerhalb des Orts wo das Amt seinen Sis hat, jedoch innerhalb Amts vorkommen, nichts besonders genommen werden, wenn nicht in einzelnen Fällen, in dieser Gebühren: Taxe namentlich dafür etwas ausgeworfen ist. Jedoch sind die jenigen Amts: Eingesessenen, welche eigene Anspannung haben, schuldig, den Amts: Actuarium hohlen zu lassen.

the period of the property of the property of the property of the period of the period

ent la cresse la disconsidira de conserva de la conserva de la conserva de conserva de la conserva del la conserva de la conse

e la company de la la company de la comp Company la company de la compan

in allowed builty builty of Ship, travalle his work to the house his one of the house product builty become the part of the last bloom of the ship to the ship the sh

to printing the Business to my level as

ked hamilia fire anglimeters sed didu esta est digressia con cia est

repole with respect to the private requirement of the lating which respect them of



